

# **Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen**

## **Zwischen**

den Trägern der Eingliederungshilfe, vertreten durch

- den Landkreistag Rheinland-Pfalz
- den Städtetag Rheinland-Pfalz

## **und**

den Vereinigungen der Leistungserbringer

- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
- Bezirksverband Pfalz
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

**wird nachfolgender Rahmenvertrag geschlossen:**

## **Inhaltsverzeichnis**

### Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Grundlagen des Landesrahmenvertrages
- § 3 Konzeption und Leistungsbeschreibung
- § 4 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- § 5 Qualität und Wirksamkeit/Qualitätsmanagementkonzept
- § 6 Schutz- und Präventionsmaßnahmen/Gewaltschutzkonzept
- § 7 Formen der Leistungserbringung
- § 8 Änderung von Teilhabebedarfen
- § 9 Zusammensetzung der Fachleistungsstunde
- § 10 Zusammensetzung des Tagessatzes
- § 11 Vergütung
- § 12 Auslastung, Wagnis, Risiko
- § 13 Vereinbarungszeitraum, Anpassung der Vergütung
- § 14 Investitionsbetrag
- § 15 Zahlungsweise und Abrechnung
- § 16 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen
- § 17 Prüfungen
- § 18 Durchführung der Prüfung
- § 19 Prüfbericht und Prüfungsfolgen
- § 20 Folgen einer Prüfung
- § 21 Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium)
- § 22 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages
- § 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung, Übergangsvorschriften
- § 24 Salvatorische Klausel

## **Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 Rahmenleistungsbeschreibung zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen
- Anlage 2 Qualifikationsgruppen
- Anlage 3 Kalkulationssystematik Fachleistungsstunde
- Anlage 4 Kalkulationssystematik Tagessatz

## **Präambel**

Dieser Landesrahmenvertrag regelt auf Grundlage des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Rahmenbedingungen für die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz. Ziel ist es, eine personenzentrierte, bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Leistungserbringung sicherzustellen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Ziele dieses Rahmenvertrags nur in gemeinsamer Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit verwirklicht werden können. Dieser Rahmenvertrag dient der Förderung und dem Schutz der Rechte, der Würde, der Selbstbestimmung und der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit (drohenden) Behinderungen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieser Rahmenvertrag beinhaltet Regelungen für die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in der Eingliederungshilfe für folgende Leistungen:

1. Teilhabe an Bildung
2. Soziale Teilhabe

(2) Diese können als Assistenzleistung oder als Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

## **§ 2 Zweck und Grundlagen des Landesrahmenvertrages**

(1) Zweck des Landesrahmenvertrages ist es, in ganz Rheinland-Pfalz den Umgang mit Fragen zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie einheitliche Vertragsverhandlungsstrukturen und -prozesse zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern zu ermöglichen. Hierzu regelt der Landesrahmenvertrag die Rahmenbedingungen für die unter § 1 genannten Leistungen.

(2) Grundlagen dieses Rahmenvertrages sind insbesondere

1. das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und die entsprechenden Bundesverordnungen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung der Eingliederungshilfe, insbesondere das AGSGB IX Rheinland-Pfalz sowie
2. die Regelungen zur Betriebserlaubnis nach §§ 45 ff. SGB VIII.

(3) Leistungserbringer, die von den Rahmenvertragspartnern nicht vertreten sind, haben das Recht, auf Basis des Rahmenvertrages mit dem Träger der Eingliederungshilfe zu verhandeln.

## **§ 3 Konzeption und Leistungsbeschreibung**

(1) Der Leistungserbringer beschreibt sein Selbstverständnis und die Grundlage seines Handelns in (einer) Konzeption(en). Aus der Konzeption ergeben sich Leistungsangebote. Für betriebserlaubnisrelevante Konzeptionen sind besondere Anforderungen des Landesjugendamtes zu beachten.

(2) Auf Grundlage der jeweiligen Konzeption(en) und des sich daraus ergebenden Leistungsangebotes werden Leistungsbeschreibungen erstellt. Diese leiten sich verbindlich aus der Rahmenleistungsbeschreibung (Anlage 1) ab und werden angebotsspezifisch in der Leistungs-

vereinbarung vereinbart. Die Rahmenleistungsbeschreibung ist für die Leistungsbeschreibung hinsichtlich der Gliederung verbindlich, während die inhaltliche Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung individuell das jeweilige Profil sowie die Besonderheiten des Leistungserbringers und des Leistungsangebotes abbildet. Das Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium) nach § 21 erarbeitet Empfehlungen zu fachlichen Inhalten und zur fachlichen Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibung.

(3) Bei einer betriebserlaubnisrelevanten Konzeption ist diese vor dem Antrag beim Landesjugendamt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abzustimmen.

#### **§ 4 Leistungs- und Vergütungsvereinbarung**

Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung) abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Angebote ist möglich.

#### **§ 5 Qualität und Wirksamkeit/Qualitätsmanagementkonzept**

(1) Der Leistungserbringer hält ein Qualitätsmanagementkonzept als Bestandteil der Konzeption vor. Dieses beinhaltet mindestens Ausführungen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Zur Strukturqualität gehören insbesondere:

- Organisations- und Leitungsstruktur,
- Personalausstattung und -qualifikation,
- Fort- und Weiterbildungsplanung,
- Standort und Größe (z. B. Anzahl Mitarbeiter, Platzzahl),
- Tätigkeitsbereiche und -rechtskreise,
- Räumliche und sächliche Ausstattung,
- ein Beschwerdemanagement,
- mit dem Leistungsberechtigten geschlossene Verträge.

Die Prozessqualität umfasst insbesondere:

- bedarfsorientierte Optimierung der Prozesse zur Umsetzung des Gesamtplans,
- Dokumentation der Teilhabeleistungen,
- Einbeziehung der leistungsberechtigten Person, deren gesetzliche(n) Vertreter sowie gegebenenfalls weiterer Bezugspersonen,
- Ermöglichung der Mitwirkung der leistungsberechtigten Person bei den sie betreffenden Angelegenheiten,
- bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption,
- fachübergreifende Zusammenarbeit.

Ergebnisqualität bezieht sich darauf, in welchem Ausmaß die mit der Leistung angestrebten individuellen und generellen Ziele erreicht werden.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des Landesrahmenvertrages keine allgemein anerkannte Definition der Wirksamkeit besteht. Zur Prüfung der Wirksamkeit von Leistungen müssen die Kriterien vorher vereinbart werden. Das Begleitgremium nach § 21 erarbeitet Empfehlungen, welche Kriterien herangezogen werden können.

## § 6 Schutz- und Präventionsmaßnahmen/Gewaltschutzkonzept

(1) Der Leistungserbringer trifft geeignete Maßnahmen zur Prävention vor körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und im Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter oder sexueller Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf den Leistungserbringer zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes, das Teil der Konzeption ist.

(2) Im Gewaltschutzkonzept legt der Leistungserbringer unter anderem fest, in welchen regelmäßigen Abständen eine erneute Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt. Dabei wird ein Zeitraum von fünf Jahren nicht überschritten.

## § 7 Formen der Leistungserbringung

Die Leistungen können erbracht werden

1. als Einzelleistung: Leistungserbringung an/mit einer leistungsberechtigten Person alleine.
2. als gemeinsame Inanspruchnahme an mehrere Leistungsberechtigte:
  - a. Gepoolte Leistung: Leistungserbringung als Einzelleistung, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht wird, sofern diese Form der Leistungserbringung für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit den Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen; maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen im Rahmen der Gesamtplanung. Voraussetzung ist, dass es sich um gleiche Leistungen zum selben Zeitpunkt am gleichen Ort handelt.
  - b. Gruppenleistung, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sie aufgrund eines spezifischen Konzeptes des Leistungserbringers im Gruppensetting angeboten wird. Die Inanspruchnahme der Gruppenleistung erfolgt nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten.

## § 8 Änderung von Teilhabebedarfen

In der Leistungsvereinbarung wird geregelt, wie mit geänderten Teilhabebedarfen (Mehrbedarfe, Minderbedarfe und andere Bedarfe) umgegangen wird und unter welchen Bedingungen eine weitere Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Bedarf der leistungsberechtigten Person mit den vereinbarten Leistungen nicht im Einklang steht, zeigt er dies der leistungsberechtigten Person, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertretung und - mit der im Einzelfall notwendigen Zustimmung - dem Träger der Eingliederungshilfe unter Benennung der Gründe an. Bei fehlender Zustimmung verpflichtet sich der Leistungserbringer, die leistungsberechtigte Person darüber zu belehren, dass sie die Änderung der Bedarfe dem Träger der Eingliederungshilfe mitteilen muss. Dabei weist er die leistungsberechtigte Person, nötigenfalls seine gesetzliche Vertretung, darauf hin, dass das Unterlassen der Mitteilung die rechtlichen Folgen des § 66 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) haben kann. Beim Umgang mit veränderten Teilhabebedarfen sind sich Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe der gemeinsamen Verantwortung gegenüber der leistungsberechtigten Person mit (drohender) Behinderung bewusst.

## **§ 9 Zusammensetzung der Fachleistungsstunde**

Eine Fachleistungsstunde (FLS) setzt sich zusammen aus:

1. Brutto- und Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von „Auslastung, Wagnis, Risiko“
2. Personalkosten:

- a) Für direkte Leistungen

Direkte Leistungen sind die Leistungen, die in dem, die Leistungen bewilligenden Bescheid ausgewiesen sind.

Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinsame Inanspruchnahme, differenziert z. B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Qualifikationsgruppen 1 bis 4, Anlage 2). Hierzu gehören zum Beispiel Information, Beratung, Begleitung, Anleitung, Einüben, Kontrolle, Motivation, gegebenenfalls stellvertretende Übernahme, Hilfestellung/Handreichungen, Fahrten mit der leistungsberechtigten Person.

Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der leistungsberechtigten Person gemäß dem die Leistungen bewilligenden Bescheid, können/gesondert vereinbarter Dokumentationsaufwand, Abstimmungsgespräche (z. B. mit Eltern), fallbezogene Reflexion/Besprechung sein. Die Berücksichtigung der Leistungen ohne Anwesenheit der leistungsberechtigten Person sind im Einzelfall, abgestimmt auf die leistungsberechtigte Person zu vereinbaren.

- b) Für indirekte Leistungen

Indirekte Leistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der direkten Leistungen erbracht werden. Diese können sein: allgemeine Dokumentation, Supervision und Fortbildung.

3. Kostenanteil für Leitung, Koordination, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung
4. Sachkosten
5. Wegezeiten werden als Fahrtpauschale vereinbart.

Siehe Kalkulationssystematik Fachleistungsstunde, Anlage 3.

## **§ 10 Zusammensetzung des Tagessatzes**

Ein Tagessatz (Wohnen Tag/Nacht) setzt sich zusammen aus:

1. Belegtage pro Platz für 365,25 Tage im Jahr unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Belegung
2. Personalkosten (Qualifikationsgruppen Erziehungsdienst und Sonderdienst entsprechend der Vorgabe der Betriebserlaubnis)
3. Kostenanteil für Leitung, Koordination, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung
4. Sachkosten

Siehe Kalkulationssystematik Tagessatz, Anlage 4.

## **§ 11 Vergütung**

(1) Die Vergütung setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Investitionskosten werden als Sachkosten berücksichtigt. Das Entgelt wird entweder als Kosten einer Fachleistungsstunde oder als Tagessatz kalkuliert. Das Nähere ergibt sich aus den Kalkulationssystematiken (siehe Anlagen 3 und 4).

(2) Zur Bestimmung der Personal- und Sachkosten werden diese aus Sicht des Leistungserbringers und aus Sicht des Leistungsträgers dargestellt (siehe Kalkulationssystematiken).

(3) Die Berechnung der Personalkosten basiert auf folgenden arbeitsrechtlichen Grundlagen:

a. Tarifverträge:

Tarifverträge sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften, die Arbeitsbedingungen und Vergütungen festlegen

b. Tarifentsprechende Verträge:

Tarifentsprechende Verträge sind in ihrer Struktur und in ihrem Inhalt Tarifverträgen ähnlich, jedoch nicht formal als solche anerkannt.

c. Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen:

Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen sind spezifische Regelungen innerhalb kirchlicher Einrichtungen, die auf Grund des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen eigenständig festgelegt werden (z. B. AVR Caritas/AVR Diakonie).

d. Sonstige betriebliche Entgeltstrukturen:

Hierunter fallen individuelle oder betriebliche Vergütungsregelungen, soweit diese den Rahmen der gesetzlich anerkannten Tarifverträge (a.) nicht übersteigen.

(4) Bei den Personalkosten werden insbesondere die Arbeitnehmerbruttokosten, Zulagen, gemeinsam vereinbarte und nachgewiesene Einmalzahlungen und Arbeitgeberkosten sowie mögliche Anpassungen berücksichtigt. Zur Darstellung der Personalkosten werden eindeutige, datenschutzkonforme Personal-IDs einmalig vergeben. Wird Mitarbeitenden eine weitere/andere Tätigkeit übertragen, wird die einmalig vergebene Personal-ID weitergeführt; gleiches gilt, wenn Mitarbeitende zum Betrieb zurückkehren.

(5) Bei den Sachkosten werden insbesondere die für das Leistungsangebot anfallenden notwendigen sächlichen, räumlichen und investiven Kosten sowie Kosten für Dienstleistungen berücksichtigt (siehe Kalkulationssystematik). Hilfsmittel zur Ermöglichung der Teilhabe können vereinbart werden.

(6) Über diese so dargestellten Personal- und Sachkosten ist im Rahmen der Verhandlung eine Einigung zu erzielen. Eine doppelte Berücksichtigung von Kosten ist ausgeschlossen.

### **(7) Fachleistungsstunde**

Eine Fachleistungsstunde besteht aus 60 Minuten direkten Leistungen. Mit dem Fachleistungsstundensatz werden alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Kosten, insbesondere die direkten und indirekten Leistungen, die Kosten für Leitung, Koordination, Verwaltung, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung sowie Sachkosten abgegolten.

Die Vergütung einer Fachleistungsstunde je Qualifikationsgruppe errechnet sich aus den Bruttoarbeitgeberkosten des Mittelwerts eines Vollzeitäquivalents dieser Qualifikationsgruppe (Anlage 2), den indirekten Leistungen, den anteiligen Kosten insbesondere für Leitung, Koordination, Verwaltung, Beauftragtenwesen und ggf. Ausbildung sowie den anteiligen Sachkosten je Nettojahresarbeitsstunde. Wegezeiten werden gesondert berücksichtigt. Ist die Ausgestaltung für die gepoolte Leistung in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geregelt, wird diese entsprechend der dort getroffenen Regelung berücksichtigt.

(8) Tagessatz

Die Vergütungshöhe eines Tagessatzes berechnet sich aus den geeinten Gesamtkosten, gerechnet auf die Anzahl der Plätze und auf 365,25 Tage pro Jahr unter Berücksichtigung der Belegtage pro Platz.

(9) Der Leistungserbringer verpflichtet sich dabei, die in der Vergütungsvereinbarung benannten Kostenfaktoren entsprechend der jeweiligen Kalkulationssystematik (Anlagen 3 und 4) darzustellen und bei Bedarf zur Plausibilisierung vorzulegen.

(10) Von öffentlicher Hand geförderte Investitionen müssen entsprechend bilanzieller Vorschriften ausgewiesen und ggf. in der Abschreibung sachgerecht berücksichtigt werden.

## **§ 12 Auslastung, Wagnis, Risiko**

(1) „Die Vergütung [muss] so bemessen sein [...], dass sie bei wirtschaftlicher Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung unter Zuschlag einer angemessenen Vergütung ihres Unternehmerrisikos deckt. [...] Es soll [...] dadurch, dass der Einrichtungsträger mit im Voraus bestimmten Finanzmitteln rechnen kann, ein Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln und die Möglichkeit zur Erzielung eines Überschusses gegeben werden; ein nachträglicher Ausgleich von Über- oder Unterdeckungen ist dagegen ausgeschlossen (BT-Drs. 12/5510 S.10 f). Damit muss der Einrichtungsträger ein Verlustrisiko tragen, etwa als Folge von unwirtschaftlichem Verhalten oder wegen unternehmerischer Fehlentscheidungen. Umgekehrt muss die Vergütung es aber auch ermöglichen, Gewinne zu erzielen, die als Überschuss verbleiben können.“ (BSG vom 08.12.2022 - B 8 SO 8/20 R, RdNr. 20) „Die Realisierung von Gewinnchancen kann auch über die Auslastungsquote der Einrichtung erfolgen (dazu BSG vom 16.05.2013 - B 3 P 2/12 R - BSGE 113, 258 = SozR 4-3300 § 85 Nr. 4, RdNr. 26).“ (BSG vom 08.12.2022, B 8 SO 8/20 R, RdNr. 23).

(2) Ausfluss dieser Begründung ist, dass in der vorliegenden Kalkulation alle zu berücksichtigenden Einflussfaktoren in einem Wert unter „Auslastung, Wagnis, Risiko“ zusammengefasst werden. Dazu zählen auch Ausfallzeiten, die durch von leistungsberechtigten Personen abgesagte Fachleistungsstunden entstehen. Diese Begriffe treten an die Stelle der im BSG-Urteil bezeichneten „Auslastungsquote“ als Instrument zur Abbildung aller angebotsspezifischen Einflussfaktoren.

## **§ 13 Vereinbarungszeitraum, Anpassung der Vergütung**

(1) Die Vereinbarung zur Vergütung wird prospektiv, befristet oder unbefristet geschlossen. Eine vereinbarte Vergütung muss nicht gekündigt werden, um eine neue Vergütung zu verhandeln.

(2) Auf Antrag in Schriftform erfolgen Anpassungen der Vergütung aufgrund von Veränderungen der

- Personalkosten unter Vorlage des Tarifabschlusses,
- Arbeitgeberkosten sowie,
- Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten und Zinsen.

Diese Anpassungen stellen keine Neuverhandlung der Vergütungsvereinbarung dar, sondern erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen.

(3) Grundlage der Anpassung der Sachkosten (ohne Investitionskosten und Zinsen) ist die Veränderung des Verbraucherpreisindex für Rheinland-Pfalz. Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr bezogen auf den 31. Dezember. Die Sachkosten mit Ausnahme der Investitionskosten und Zinsen sowie die

Arbeitgeberkosten werden einmal jährlich zum nächsten 1. eines Monats angepasst. Der Antrag auf Berücksichtigung der Anhebung der Sachkosten (ohne Investitionskosten und Zinsen) auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des laufenden Jahres kann längstens bis 30. November gestellt werden.

(4) Die Vergütungsvereinbarung hat eine Regelung zu beinhalten, wie mit Tarifierpassungen verfahren wird. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten:

- a. eine pauschalierte Anpassung, indem der Anteil der Personalkosten an dem zu steigernden Vergütungssatz um die durchschnittliche Tarifierhöhung angehoben wird, sodass sich daraus der neue Vergütungssatz ergibt,
- b. für den Personalstamm des letzten geeinten Verhandlungsergebnisses zu Personalkosten wird der neue Tarifvertrag hinterlegt. Eine weitere Veränderung erfolgt nicht.

(5) Leistungserbringer, die sich keinem Tarif unterwerfen, müssen bei Personalkostensteigerungen diese neu verhandeln.

(6) Anwesenheiten, Abwesenheiten und Ausfallzeiten

In der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ist eine Regelung zu Abwesenheiten und Ausfallzeiten der leistungsberechtigten Person aufzunehmen. Zudem wird das Meldeverfahren geregelt. Die Leistungserbringung ist je leistungsberechtigter Person zu dokumentieren. Die Berücksichtigung der Abwesenheiten und Ausfallzeiten erfolgt in der Fachleistungsstunde über „Auslastung, Wagnis, Risiko“.

Bei Angeboten über Tag und Nacht erfolgt eine durchgängige Finanzierung. Der Leistungserbringer hat die Abwesenheitstage der leistungsberechtigten Person zu dokumentieren. Zudem meldet der Leistungserbringer Personalunterschreitungen gemäß Betriebserlaubnis unverzüglich an den Vertragspartner der Vergütungsvereinbarung.

(7) Für Leistungen über Tag und Nacht gilt das Folgende:

Soweit die leistungsberechtigte Person auf Grund eines Aufenthaltes im Krankenhaus oder einer Rehaeinrichtung oder aus sonstigen Gründen abwesend ist, informiert der Leistungserbringer den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

## **§ 14 Investitionsbetrag**

(1) Der Investitionsbetrag ist Bestandteil der Vergütung und dient der Abgeltung der betriebsnotwendigen Aufwendungen des Leistungserbringers für Investitionen in Gebäude sowie deren fest verbundene Ausstattung sowie andere Sachanlagen, soweit diese unmittelbar der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX dienen.

(2) Der Investitionsbetrag umfasst insbesondere Abschreibungen auf investive Anlagegüter sowie Zinsen. Nichtbestandteil des Investitionsbetrags sind laufende Betriebs-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Verwaltungs- oder Personalkosten.

(3) Bei dem Investitionsbetrag können nur die zugrunde liegenden Investitionen, erforderlichen, wirtschaftlichen und angemessenen, besonderen fachlichen, räumlichen und entwicklungsbezogenen Anforderungen an Leistungen für Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden.

(4) Öffentliche Fördermittel, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Ermittlung des Investitionsbetrags mindernd zu berücksichtigen.

(5) Investitionen, die länger als vier Jahre abgeschrieben werden, sind vor der Verursachung der Kosten hinsichtlich einer Übernahme der Kosten mit dem Leistungsträger abzustimmen.

## **§ 15 Zahlungsweise und Abrechnung**

(1) Die Abrechnung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe erfolgt in der Regel monatlich.

(2) Prüffähige Rechnungen sind vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig. Abschlagszahlungen können in Einzelfällen zwischen dem Leistungserbringer und dem für die Leistungsgewährung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden.

## **§ 16 Aufforderung zu Vertragsverhandlungen**

(1) Die Aufforderung zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen kann sowohl durch einen Leistungserbringer als auch durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

(2) Fordert ein Leistungserbringer zu Vertragsverhandlungen auf, sind die zur Durchführung der Verhandlungen erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- a. eine fachliche Konzeption der vorgesehenen Leistung,
- b. eine Leistungsbeschreibung mit Angaben zu Art, Inhalt, Umfang und Zielgruppe der Leistung,
- c. soweit für den Betrieb erforderlich, die gültige Betriebserlaubnis,
- d. eine Kalkulation der Vergütung auf Grundlage der nach diesem Landesrahmenvertrag vereinbarten Kalkulationssystematik (Anlagen 3 und 4); die Kalkulation ist in elektronischer Form in einem im Begleitgremium vereinbarten Dateiformat zu übermitteln.

(3) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass Vertragsverhandlungen zügig aufgenommen und durchgeführt werden. Sie stellen sicher, dass die jeweils erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 17 Prüfungen**

(1) Zur Feststellung der Vereinbarkeit der Leistungserbringung mit den vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nach dem SGB IX und/oder den hierzu ergangenen Ausführungsgesetzen oder Rechtsverordnungen führt der Träger der Eingliederungshilfe Prüfungen durch. Die Durchführung der Prüfungen, sowohl mit als auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte, unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das Willkürverbot ist zu beachten.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe gibt dem betroffenen Leistungserbringer, sofern das zweckdienlich ist, vor Beginn der Prüfung den Anlass, den Gegenstand und den voraussichtlichen Umfang der Prüfung bekannt. Grundlage sind die mit dem Leistungserbringer getroffenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

(3) Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die gesetzlichen Pflichten sowie die vertraglich vereinbarten Leistungen des Leistungserbringers im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit auch ohne tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass ein Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt (§ 12 AGSGB IX). Sie können einen Dritten mit der Prüfung beauftragen.

## **§ 18 Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung erfolgt grundsätzlich beim Leistungserbringer, am Ort der Leistungserbringung. Auf einen anderen Ort der Prüfung können sich der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer verständigen. Der Leistungserbringer gewährt dem oder den Prüfenden Zugang zu den von ihm genutzten betriebsnotwendigen Räumlichkeiten. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen legt der Leistungserbringer dem Träger der Eingliederungshilfe Prüfunterlagen anderer gesetzlicher Prüfinstitutionen vor, soweit die vom Prüfer/von der Prüferin benannten Prüfungsgegenstände bereits von anderen gesetzlichen Prüfinstitutionen geprüft und bewertet worden sind. Kinderschutzgrundsätze sind zu beachten.

(2) Die an der Prüfung Beteiligten sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Für die kirchlichen Leistungserbringer gelten die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts, sofern sie mit dem EU-Datenschutzrecht in Einklang stehen.

(3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken. Er hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Mitnahme von Originalunterlagen oder Gegenständen aus dem Betrieb des Leistungserbringers ist dem Träger der Eingliederungshilfe oder dem von ihm beauftragten Dritten nicht gestattet. Die Prüfer können verlangen, dass Kopien gefertigt werden. Der Leistungserbringer kann den zuständigen Spitzenverband beteiligen.

(4) Zum Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Eingliederungshilfe oder einem von ihm beauftragten Dritten statt. Im Rahmen des Abschlussgesprächs werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung vorgestellt. Soweit möglich, sollen in diesem Gespräch Hinweise und Anregungen für Verbesserungen gegeben werden.

## **§ 19 Prüfbericht und Prüfungsfolgen**

(1) Ein Prüfbericht beinhaltet insbesondere:

- Prüfungsinhalt(e),
- Vorgehensweise bei der Prüfung,
- Einzelergebnis(se) der Prüfung bezogen auf Prüfungsinhalt(e),
- einbezogene Unterlagen,
- Gesamtbeurteilung,
- Empfehlungen zur Umsetzung der Prüfungsfeststellung.

(2) Der Prüfbericht wird dem Leistungserbringer grundsätzlich spätestens neun Monate nach Beendigung der Prüfung bekanntgegeben. Der Leistungserbringer kann zu den Prüfungsfeststellungen binnen sechs Monaten nach Bekanntgabe Stellung nehmen.

(3) Der Prüfbericht kann ausschließlich auf Grundlage geltender Rechtsbestimmungen weitergegeben werden.

## **§ 20 Folgen einer Prüfung**

Ergibt die Prüfung, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt hat, teilt der Träger der Eingliederungshilfe dies dem Leistungserbringer schriftlich mit. Der Leistungserbringer behebt festgestellte Mängel und berichtet dies dem Träger der Eingliederungshilfe. Die gesetzlichen Regelungen zur Kürzung der Vergütung bleiben unberührt.

## **§ 21 Gremium zur Begleitung dieses Rahmenvertrages (Begleitgremium)**

(1) Zur Begleitung des Rahmenvertrages wird ein Gremium eingerichtet. Das Gremium ist ausschließlich befugt, geeinte Empfehlungen abzugeben; eine Änderung des Rahmenvertrages bzw. seiner Anlagen ist ausgeschlossen.

(2) Das Gremium kann insbesondere Empfehlungen geben zu

- a. Verfahrensabläufen
- b. aktuelle fachliche Fragestellungen.

(3) Das Gremium wird paritätisch durch die Vertragsparteien besetzt. Die Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung ist beratend vertreten. Näheres regelt das Gremium in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung.

## **§ 22 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Kündigung, Übergangsvorschriften**

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt am Tag nach der vollständigen Unterzeichnung mit Bekanntmachung durch die Vertragsparteien in Kraft. Bis zu einer Neuverhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Basis dieses Rahmenvertrages wird auf Antrag eines Leistungserbringers eine lokale Regelung für eine jährliche pauschale Anhebung vereinbart.

(2) Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Ende des Kalenderjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten in Verhandlungen einzutreten.

## **§ 24 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landkreistag Rheinland-Pfalz, die Landkreise vertretend

.....

**Stand: 17.04.2026**

Städtetag Rheinland-Pfalz, die kreisfreien Städte vertretend

.....

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V.

.....

Bezirksverband Pfalz

.....

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

.....

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

.....